

Reglement für die Fraktionen LEGR

Vorgesehen sind Fraktionen von Kindergartenlehrpersonen, Primarlehrpersonen, Lehrpersonen Sek I, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrpersonen, heilpädagogische Lehrpersonen.

1. Statutarische Grundlagen

- a. Eine Fraktion ist gemäss den LEGR-Statuten ein Verbandsorgan des LEGR. Sie vereinigt die Mitglieder ihrer Stufe oder ihres Faches, die nicht als eigener Verein organisiert sind.
- b. Jährlich findet mindestens eine Fraktionsversammlung statt, zu der die Mitglieder eingeladen sind.
- c. Jede Fraktion ist in der Geschäftsleitung des LEGR vertreten. Die Anzahl GL-Mitglieder, die einer Fraktion zustehen sind in den Statuten festgehalten.
- d. Der Fraktion steht eine Kommission vor. Der/die Kommissionspräsident/in ist in der Regel Mitglied der Geschäftsleitung LEGR.
- e. Die Fraktionsversammlung wählt die Mitglieder der Fraktionskommission, deren Präsidenten/Präsidentin sowie die/den allfällige/n weitere/n Delegierte/n in der Geschäftsleitung LEGR für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- f. Die Kommissionsmitglieder nehmen stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung LEGR teil.

2. Ziel und Zweck

- a. Die Fraktion und ihre Kommission vertreten die Anliegen ihrer Stufe oder ihres Faches innerhalb des LEGR.
- b. Die Fraktion und ihre Kommission unterstützen die Gesamtanliegen des LEGR in pädagogischen, gewerkschaftlichen, standes- und bildungspolitischen Fragen.
- c. Die Fraktionskommission bietet den Organen des LEGR fachliche Unterstützung aus der Erfahrung und dem Wissen aus ihrer Stufe oder ihrem Fach.

3. Auftrag und Rechte der Fraktionsversammlung

- a. Die Fraktionsversammlung hat die oben ausgeführten, in den Statuten verankerten Rechte
- b. Sie hat ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung LEGR und an die Geschäftsleitung LEGR sowie ein Auftragsrecht an ihre Fraktionskommission.
- c. Ist eine Fraktion (Fraktionsversammlung, Urabstimmung) mit einem Entscheid der Geschäftsleitung LEGR oder der Delegiertenversammlung LEGR nicht einverstanden, kann sie in eigenem Namen Stellung beziehen und Ziele verfolgen.

4. Auftrag, Rechte und Arbeitsweise der Fraktionskommission

- a. Die Fraktionskommission arbeitet auf eigene Initiative, im Auftrag der Fraktionsversammlung und der Geschäftsleitung LEGR.
- b. Die Fraktionskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie trifft sich in der Regel drei- bis fünfmal jährlich. Sie verfasst ein Beschlussprotokoll zuhanden der Geschäftsleitung LEGR.
- c. Sie führt eine jährliche Fraktionsversammlung durch, legt einen kurzen Tätigkeitsbericht vor und informiert über die laufenden und anstehenden Geschäfte.
- d. Die Kommissionsmitglieder werden über die Sitzungen der Geschäftsleitung informiert.
- e. Die Fraktionskommission nimmt im Sinne der Geschäftsleitung LEGR und nur nach Rücksprache mit dem Geschäftsausschuss gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit Stellung. Davon ausgenommen sind die Fraktionsrechte gemäss Punkt 3.c dieses Reglements.

5. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Präsidiums

- a. Der/die Kommissionspräsident/in ist für den ordentlichen Ablauf der Kommissionssitzungen verantwortlich. Er/sie lädt zu den Kommissionssitzungen ein.
- b. Die Fraktion und deren Kommission werden durch den/die Kommissionspräsidenten/-präsidentin repräsentiert.

6. Finanzen

- a. Jede Fraktion hat einen Fraktionsfonds. Das Vermögen des Fonds entsteht aus dem bei der Auflösung des Stufenverbandes in den LEGR eingebrachten Verbandsvermögen.
- b. Der LEGR erhebt einen in den ordentlichen Mitgliederbeitrag inkludierten Fraktionsbeitrag, um die unten aufgeführten Finanzleistungen zu sichern. Der LEGR öffnet aus den nicht benötigten Mitteln des jährlichen Globalbudgets für die Fraktionen eine Projektkasse.
- c. Für die laufenden Geschäfte erhält die Fraktionskommission jährlich ein von der DV LEGR genehmigtes Globalbudget. Im Globalbudget berücksichtigt sind: Kosten der Jahresversammlung, Mitgliederbeiträge an Dachverbände, Vereinsmitgliedschaften, Zuwendungen, Sitzungsgelder für Arbeitsgruppen, kleinere Honorare für Dritte, kleine Projekte.
- d. Die Kommissionsmitglieder erhalten aus den Mitgliederbeiträgen für Ihre Arbeit und Ihren übrigen Aufwand (inklusive Spesen) eine jährliche Pauschale, die im Spesenreglement LEGR festgehalten sind. Der/die KommissionspräsidentIn wird im Rahmen der Geschäftsleitung LEGR entschädigt.
- e. Projekte der Fraktionen werden durch das Fondsvermögen finanziert. Ist das Fondsvermögen der Fraktion leer, können Projekte auf Antrag der Fraktionskommission und mit Genehmigung der Geschäftsleitung LEGR durch die gemeinsame Projektkasse finanziert werden.

Landquart, den 26. September 2012

Fabio E. Cantoni, Präsident

Jöri Schwärzel, Geschäftsstellenleiter